

Prof.Dr.Dr.h.c Reinhard Wiesner

## **Neue Entwicklungen im Kinderschutz**

4. Jahrestagung für Kinderschutzfachkräfte  
26.November 2010  
Wissenschaftspark Gelsenkirchen

### **Übersicht**

1. Die Ankündigung im Koalitionsvertrag
2. Die Beratungen am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“
3. Konturen eines neuen Gesetzentwurfs
4. Zur rechtlichen Ausgestaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft

## **Koalitionsvertrag 2009 „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ (3065-3072)**

*„Wir wollen einen aktiven und wirksamen Kinderschutz. Hierzu werden wir ein Kinderschutzgesetz, unter Berücksichtigung eines **wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen** (z. B. Elternbildung, Familienhebammen, Kinderschwestern und sonstiger niedrigschwelliger Angebote) auch im Bereich der **Schnittstelle zum Gesundheitssystem** unter **Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht** auf den Weg bringen*

Wiesner Kinderschutzfachkräfte

3

## **Aus Fehlern lernen: Der Gesetzentwurf 2009**

- Wie alles begann: Kevin, Lea-Sophie ....
- Der Auftrag der „Kinderschutzgipfel“ an die Bundesregierung
- Die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs unter Ausschluss der „Beteiligten“
- Die Regelpflicht zum Hausbesuch als Streitgegenstand
- Der Eklat im Bundestag

Wiesner Kinderschutzfachkräfte

4

## Erste Schritte zu einem neuen Gesetzentwurf

- Auftaktgespräch der Ministerin mit Ländern, Fachverbänden und Experten am 27.1.2010
- Einrichtung von Arbeitsgruppen zu den Themen
  - Frühe Hilfen und Qualifizierung des Schutzauftrags
  - Ausbau vernetzter Strukturen und Verbesserung der Wissensbasis
- Referentenentwurf Jahresende 2010 (geplant)
- Regierungsentwurf Februar 2011 (geplant)

Wiesner Kinderschutzfachkräfte

5

## Übersicht

1. Die Ankündigung im Koalitionsvertrag
2. Die Beratungen am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“
3. Konturen eines neuen Gesetzentwurfs
4. Zur rechtlichen Ausgestaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Wiesner Kinderschutzfachkräfte

6

## Themen des Runden Tisches mit Relevanz für ein KinderschutzG

- Besserer Schutz von Kindern in Einrichtungen durch Einhaltung von Kinderschutzstandards
- Erweiterte Führungszeugnisse auch für ehrenamtlich tätige Personen
- Weiterentwicklung und rechtliche Absicherung des Zugangs zu Fachberatungsstellen
- Präzisierung und Differenzierung des Leistungsspektrums der Kinderschutzfachkraft (i.e.F.) nach § 8a Abs.2

Wiesner Kinderschutzfachkräfte

7

## Übersicht

1. Die Ankündigung im Koalitionsvertrag
2. Die Beratungen am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“
3. **Konturen eines neuen Gesetzentwurfs**
4. Zur rechtlichen Ausgestaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Wiesner Kinderschutzfachkräfte

8

## Struktur des Gesetzes

1. (Neues) Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KiKoG)
2. Änderungen im SGB VIII
3. Änderungen in anderen Gesetzen

## Alte und **neue** Themen

- Gesetzliche Verankerung früher Hilfen
- Qualifizierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- Verbesserung des strukturellen Kinderschutzes
- Strukturelle Vernetzung auf örtlicher Ebene
- Aktiver Kinderschutz durch sog. Berufsheimnisträger
- Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz
- Reform der Vorschriften zur örtl. Zuständigkeit und Kostenerstattung

## Gesetzliche Verankerung Früher Hilfen

### 1. „Frühe Hilfen“ im SGB VIII:

Aufnahme einer Soll-Verpflichtung zur **Bereitstellung eines Angebots Früher Hilfen** in § 16 SGB VIII

### 2. „Frühe Hilfen“ in anderen Gesetzen:

- **Informationspflicht** ggü. (werdenden) Eltern im Hinblick auf das örtliche Leistungsangebot („Begrüßungspaket“)
- *Erweiterung des Behandlungszeitraums von Hebammen im SGB V*

### Konkretisierung der Regelungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

- Ausdrückliche **Erweiterung des Adressatenkreises** auf **werdende** Eltern
- **Konkretisierung des Leistungsinhalts** im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern, die in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt über die materielle Unterstützung hinaus bedeutsam sein können (z.B. Beratung und Hilfe in Fragen der Säuglingspflege oder des Aufbaus einer Eltern-Kind-Beziehung)

## Qualifizierung des Schutzauftrags auf individueller Ebene:

- Pflicht des Jugendamtes zum **Hausbesuch bei Erforderlichkeit** nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall (§ 8a SGB VIII)
- *Erweiterung des Schutzauftrags auf **RehaTräger** im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung (SGB IX)*

## Verbesserung der Kooperation zwischen den Jugendämtern

- Verpflichtung des örtl. Trägers zur Übermittlung notwendiger Informationen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine **Kindeswohlgefährdung** an das zuständige Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags
- Verpflichtung zur Übermittlung notwendiger Informationen im Rahmen eines laufenden Hilfeprozesses beim **Wohnortwechsel** der Familie vom bislang zuständigen Jugendamt an das neu zuständige Jugendamt

## Qualifizierung des Kinderschutzes auf der struktureller Ebene

- **Anzeigepflicht** für die Organisation von **Ferienaufenthalten** für Kinder und Jugendliche (§ 43a SGB VIII neu)
- Vorlage **erweiterter Führungszeugnisse** als Voraussetzung für die Erteilung einer **Betriebserlaubnis** (§ 45 SGB VIII)
- Verpflichtung zur Vorlage **erweiterter Führungszeugnisse** bei Prüfung der **persönlichen Eignung** (§ 72a SGB VIII)
- Verpflichtung zum Abschluss von **Vereinbarungen** mit freien Trägern zur Regelung der Vorlage erweiterte Führungszeugnisse durch **Ehrenamtliche** (§ 72 a SGB VIII)

Wiesner Kinderschutzfachkräfte

15

## Strukturelle Vernetzung der Partner im Kinderschutz

1. **Strukturelle Vernetzung im SGB VIII:**  
Weitere **Kooperationspartner des Jugendamtes** in § 81 SGB VIII  
Familien-, Jugendgerichte,  
Schwangerschaftsberatungsstellen,  
Frauenunterstützungseinrichtungen
2. **Strukturelle Vernetzung in anderen Gesetzen:**
  - Regelung von Rahmenbedingungen für die strukturelle Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene (**Netzwerk Frühe Hilfen**) im KiKoG
  - Aufnahme einer Vorschrift zur **strukturellen Kooperation im Schwangerschaftskonfliktgesetz**

Wiesner Kinderschutzfachkräfte

16

## Aktiver Kinderschutz durch sog. Berufsgeheimnisträger

- Schaffung einer speziellen **Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die in einem direkten Kontakt zu Kindern/Jugendlichen stehen** und grds. zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind – Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/ Sozialarbeitern
- Regelung eines dreistufigen Verfahrens
  - **Verpflichtung zur Beratung** von Eltern, Kindern/Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
  - Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**
  - **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird.

Wiesner Kinderschutzfachkräfte

17

## Fachliche Standards als Entwicklungsaufgabe im SGB VIII

- Einhaltung von Standards als Teil der **Gewährleistungspflicht** des öffentlichen Trägers (§ 79 SGB VIII)
- Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur **Entwicklung, Anwendung und Überprüfung** in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen (§ 79a SGB VIII neu)
- Abschluss von **Vereinbarungen mit freien Trägern** über fachliche Standards (§ 79a SGB VIII neu)
- **Anknüpfung der Finanzierung** freier Träger an Anforderungen im Hinblick auf fachliche Standards (§§ 74, 74a, 78a ff. SGB VIII)
- Anknüpfung der **Betriebserlaubnis** an die Vorlage von Konzepten zur Einhaltung fachlicher Standards (§ 45 SGB VIII)

Wiesner Kinderschutzfachkräfte

18

## Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

Regelung von Erhebungsmerkmalen  
über die Einschätzung des  
Gefährdungsrisikos sowie die  
Maßnahmen bei festgestellter  
Gefährdung („§ 8a –Statistik“)

## Übersicht

1. Die Ankündigung im Koalitionsvertrag
2. Die Beratungen am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“
3. Konturen eines neuen Gesetzentwurfs
4. Zur rechtlichen Ausgestaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft

## Die Regelung in § 8a Abs.2

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen **und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen**. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

## Funktion und Status der „insoweit erfahrenen“ Fachkraft

- Pflicht des freien Trägers zur Einbeziehung (interne oder externe Rekrutierung)
- Beratungsfunktion, die Verantwortung für die Gefährdungseinschätzung bleibt bei der das Kind betreuenden Fachkraft
- „Insoweit erfahren“: d.h. vorhandene berufliche Erfahrung bzw. spezifische Qualifikation in der Gefährdungseinschätzung:  
keine Vorgaben im Gesetz
- Mitarbeiter(in) des **ASD** als i.e.F. ?

## **Profil der Kinderschutzfachkraft**

(nach Moch ZKJ 2009, 148)

- Wissensvermittlerin
- Prozessberaterin
- Methodische Ratgeberin
- Spezialistin auf einem Gebiet des Kinderschutzes
- Kooperationskoordinatorin

Wiesner Kinderschutzfachkräfte

23

## **Themen der Beratung**

- Einschätzung der Gefahrensituation („Kindeswohlgefährdung“)
- Einschätzung des (künftigen) Verhaltens der Eltern
- Entwicklung eines Schutzkonzepts

Wiesner Kinderschutzfachkräfte

24

## Adressaten der Beratung

- ▶ Fachkräfte in den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe
- ▶ Gesundheitsberufe
- ▶ Träger von Behinderteneinrichtungen, die nach dem SGB XII finanziert werden
- ▶ Lehrer(innen) an Schulen

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit !**